

HARALD GATTLEN

RECHTSANWALT UND NOTAR

STATUTEN

der Moosalp Bergbahnen AG

mit Sitz in Bürchen

vom 5. Oktober 2023

im Original

STATUTEN

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter der Firmenbezeichnung „Moosalp Bergbahnen AG“, besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes Art. 620 ff und der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz der Gesellschaft ist Bürchen.

Art. 3

Die Gesellschaft bezweckt den Bau und den Betrieb von touristischen Infrastrukturanlagen.

Die Gesellschaft unterstützt die touristische Entwicklung auf Gebiet der Gemeinden Bürchen und Törbel unter Wahrung ihres Charakters.

Sie kann sich an anderen Unternehmungen mit ähnlichen Bestrebungen beteiligen.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die mit der Zweckbestimmung zusammenhängen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern.

Art. 4

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. AKTIENKAPITAL

Art. 5

Das Aktienkapital beträgt CHF 2'526'000.—. Es ist eingeteilt in 9784 Namenaktien zu je CHF 250.— und 1600 Namenaktien zu je Fr. 50.—. Das Aktienkapital ist voll liberriert.

Art. 5 a

Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von maximal zwei Jahren (gerechnet ab 8.10.2021) von Fr. 2'526'000.— um maximal Fr. 448'750.— auf maximal Fr. 2'974'750.— erhöhen.

Der Verwaltungsrat kann maximal 1795 Namensaktien von nominell je Fr. 250.— Nennwert zuzüglich einem Agio von je Fr. 1'000.— herausgeben.

Diese sind vollständig zu liberieren.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird nicht aufgehoben."

Art. 6

Die Gesellschaft führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch, in das die Aktionäre mit Namen und Wohnort eingetragen werden.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien voraus.

Der Gesellschaft gegenüber gelten nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre.

Art. 7

Bei einer allfälligen Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär das Recht, einen dem Verhältnis seines bisherigen Aktienbesitzes entsprechenden Anteil an neuen Aktien zu erwerben.

Art. 8

Bei der Gründung sind sämtliche Aktien liberiert.

Art. 9

Die Gesellschaft beschafft sich die erforderlichen fremden Geldmittel durch Aufnahme von Hypotheken, Ausgabe von Obligationen, Darlehen und Bankkrediten, zu Bedingungen, die von der Verwaltung festgesetzt werden.

Art. 10

Die Aktientitel sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

III. DIE ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 11

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a/ die Generalversammlung der Aktionäre
- b/ der Verwaltungsrat
- c/ die Revisionsstelle

A/ DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 12

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Aktiengesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. die Wahl der Verwaltung, des Verwaltungsratspräsidenten und der Revisionsstelle
3. die Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes, sowie der Beschlussfassung über die Verwertung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und des Gewinnanteils der Verwaltung
4. die Entlastung der Verwaltung
5. die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten übertragen sind.

Art. 13

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder von den Liquidatoren einberufen. Die Einberufung der Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes, verlangt werden.

Art. 14

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Amtsblatt. Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Versammlung zu erfolgen.

Die Verhandlungsgegenstände sind bekannt zu geben.

Anträge zur Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 15

Die Verwaltung trifft die für die Feststellung der Stimmrechts erforderlichen Anordnungen.

Art. 16

Das Stimmrecht sowie die Vermögensrechte der Aktionäre richtet sich proportional nach dem Nominalwert des Aktienbesitzes. Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär mittels einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 18

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es die Verwaltung oder die Revisionsstelle, als zweckmässig erachtet, oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die mehr als den 10. Teil des Aktienkapitals vertreten, es verlangen.

Art. 19

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Wenn beide verhindert sind, erfolgt der Vorsitz durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied dieses Gremiums, das vom Verwaltungsrat zu bezeichnen ist.

Art. 20

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz (Art. 704 OR) oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Über Beschlüsse und Wahlen wird nach Aktienstimmen offen durch Handmehr abgestimmt, wenn nicht der 10. Teil des Aktienkapitals schriftliche Abstimmung verlangt.

B/ DER VERWALTUNGSRAT

Art. 21

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer für jedes Mitglied beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wieder wählbar.

Dem Verein Bürchen Tourismus steht eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu und dessen Vertreter werden durch den Verein gestellt.

Die Gemeinden Bürchen und Törbel haben Anrecht auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Die jeweiligen Gemeinden bestimmen ihre Vertreter.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern diese nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht halten. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 22

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird.

Art. 23

Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in allen Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Stimmenthaltung haben keinen Einfluss auf das Beschlussergebnis.

Art. 24

Der Verwaltungsrat ernennt und entlässt die mit der Geschäftsführung betrauten Personen und bestimmt den Umfang ihrer Befugnisse.

Art. 25

Der Verwaltungsrat bestimmt diejenigen Personen, welche für die Gesellschaft rechtsverbindlich durch ihre Unterschrift oder per procura zu zeichnen berechtigt sind.

Er bestimmt auch Art und Form der Zeichnung.

Art. 26

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen und Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

C/ REVISIONSSTELLE

Art. 27

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren für die Dauer von drei Jahren als Revisionsstelle.

Die Revisoren sind wieder wählbar.

Die Generalversammlung kann auch Ersatzmänner bestimmen.

Die Revisoren und deren Ersatzmänner brauchen nicht Aktionäre zu sein.

Art. 28

Die Pflichten und Rechte der Revisoren sind in Art. 722 ff OR umschrieben.

IV. BEKANNTMACHUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 29

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

V. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 30

Das Rechnungsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 30. April eines jeden Jahres.

Die nächste Jahresrechnung ist auf den 30. April 1998 abzuschliessen.

Art. 31

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind die Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle sowie der Jahresbericht im Geschäftsbüro der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 32

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, unter Vorbehalt einer anderen Verfügung durch die Generalversammlung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. Februar 1968 in Bürchen, sowie anlässlich der ausserordentlichen Versammlung vom 20.4.1968 einstimmig angenommen.

Abgeändert und angenommen am 17. April 1971.

Abgeändert und angenommen am 22. Januar 1993.

Abgeändert und angenommen am 28. April 1995.

Am 29. Juni 1995 an der Verwaltungsratssitzung beschlossen und genehmigt.

Am 5. Februar 1996 an der Verwaltungsratssitzung beschlossen und genehmigt.

Am 4. Juni 1996 an der Verwaltungsratssitzung beschlossen und genehmigt.

Abgeändert und angenommen am 12. Dezember 1997.

Abgeändert und angenommen am 29. Juni 2001.

Abgeändert und angenommen am 20. Juni 2003.

Abgeändert und angenommen am 23. Juni 2006.

Abgeändert und angenommen am 05. Januar 2007.

Abgeändert und angenommen am 22. Mai 2007.

Abgeändert und angenommen am 29. Juni 2007.

Abgeändert und angenommen am 07. September 2007.

Abgeändert und angenommen am 30. Januar 2008.

Abgeändert und angenommen am 13. März 2008.

Abgeändert und angenommen am 26. Juni 2009.

Abgeändert und angenommen am 24. August 2013.

Abgeändert und angenommen am 11. September 2015.

Abgeändert und angenommen am 21. November 2016

Abgeändert und angenommen am 20. Oktober 2017

Abgeändert und angenommen am 28. April 2018

Abgeändert und angenommen am 11. Oktober 2019

Abgeändert und angenommen am 8. Oktober 2021

Abgeändert und angenommen am 05. Oktober 2023



